



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 14. November 2024

08.03.04/hof

Vernehmlassung betreffend Übernahme und Umsetzung der Rechtsgrundlagen zum EU-Migrations- und Asylpakt (Weiterentwicklungen des Schengen-/Dublin-Besitzstands); Stellungnahme des Vorstands der KKJPD

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. August 2024 laden Sie uns ein, uns zur Übernahme und Umsetzung der Rechtsgrundlagen zum EU-Migrations- und Asylpakt zu äussern. Der Vorstand der KKJPD bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussert sich wie folgt:

Der Vorstand der KKJPD begrüsst die Weiterentwicklungen des vorliegenden Schengen- und Dublin-/Eurodac-Besitzstands im Grundsatz und steht der Übernahme durch die Schweiz positiv gegenüber. Die damit verfolgten Ziele der EU, die irreguläre Migration nach und innerhalb Europa zu reduzieren, werden ausdrücklich unterstützt. Dem Vorstand der KKJPD ist ein funktionierendes Dublin-System ein zentrales Anliegen. Nachdem das bestehende System bei hohem Migrationsdruck auch Schwächen gezeigt hat und teilweise nicht mehr richtig funktioniert, sind gewisse Anpassungen dringend nötig. Bei der innerstaatlichen Umsetzung stellen sich jedoch noch einige Fragen, auf welche wir im Folgenden gerne kurz eingehen. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass die Übernahme der neuen Regelungen mit anderen innerstaatlichen Arbeiten zur Verbesserung des Asylsystems in der Schweiz (z.B. der Gesamtstrategie Asyl) koordiniert wird und die Interdependenzen zu jeder Zeit berücksichtigt werden. Zudem erlauben wir uns den allgemeinen Hinweis, dass die Neuerungen mit einem Mehraufwand insbesondere für die kantonalen Polizei- und Migrationsbehörden einhergehen.

1. Bundesbeschluss zur Übernahme der AMMR-Verordnung und der Krisenverordnung

Art. 44 und 45 der «Asylum and Migration Management Regulation» (AMMR-Verordnung) sehen eine kürzere Dublin-Haft und einen neuen Haftgrund vor. Die Dublin-Vorbereitungshaft dauert neu maximal vier Wochen, anstatt bisher sechs Wochen, und die Dublin-Ausschaffungshaft wird von sechs auf fünf Wochen verkürzt. Diese Bestimmungen sind als Weiterentwicklung des Dublin-Besitzstands für die Schweiz zwingend zu übernehmen. Die Verkürzung der Haftdauer hat zur Folge, dass sich der Zeitdruck auf die beteiligten Behörden zusätzlich erhöht.

Es erscheint daher umso wichtiger, dass der Spielraum bei den neuen Möglichkeiten bei der Dublin-Haft von der Schweiz konsequent genutzt wird. Neu wird als Haftgrund die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgenommen. Dies begrüssen wir ausdrücklich. Dieser neue Haftgrund sollte bei der innerstaatlichen Umsetzung möglichst grosszügig ausgelegt werden, damit er auch bei Personen, die durch wiederkehrende Kleinkriminalität auffallen, angewendet werden kann.

Neu ist zudem nicht mehr «erhebliche Untertauchungsgefahr» sondern nur noch eine «Fluchtgefahr» als Haftgrund vorausgesetzt. Auch diese Änderung sollte innerstaatlich so umgesetzt werden, dass die zuständigen Behörden einen möglichst grossen Ermessensspielraum erhalten. Für einen effizienten Vollzug ist die Anwesenheit der betroffenen Personen eminent wichtig.

Art. 46 der AMMR-Verordnung sieht neu eine Verlängerung der Frist zur Überstellung an den zuständigen Dublin-Staat auf drei Jahre (bisher 18 Monate) vor, wenn die Asylsuchende Person während des Dublin-Verfahrens untertaucht. Wir begrüssen und unterstützen die Verlängerung dieser Frist.

In der Krisenverordnung geregelt ist eine rasche Aktivierung von Solidaritätsmassnahmen (z.B. Aufnahme von Schutzsuchenden, finanzielle Beiträge, Entsendung von Personal), die wiederum in der AMMR-Verordnung geregelt sind. Die Krisenverordnung ermöglicht es, in Krisenzeiten von Bestimmungen in der AMMR-Verordnung, der Asylverfahrensverordnung oder der Aufnahmerichtlinie abzuweichen. Vor allem bei erhöhtem Migrationsdruck auf andere Schengen-/Dublin-Staaten kann der Bund zur solidarischen Unterstützung dieser Staaten oder von Drittstaaten gestützt auf Art. 114 Abs. 1 Bst. b Asylgesetz (AsylG) beschliessen, sich an einem Solidaritätsmechanismus der EU Staaten zu beteiligen. Die Schweiz täte dies aber freiwillig, d.h. es besteht kein Zwang, die Krisenverordnung zu übernehmen. Insofern handelt es sich hier um einen politischen Entscheid, den die Schweiz zu fällen hat. Der Vorstand der KKJPD befürwortet eine Beteiligung an diesem Mechanismus im Grundsatz, allerdings unter der Bedingung, dass die Kantone vor einer konkreten Aktivierung in den Entscheidungsprozess einbezogen werden. Der vorgesehene Art. 114 Abs. 1 Bst. b AsylG ist entsprechend anzupassen.

2. Bundesbeschluss zur Übernahme und Umsetzung der Eurodac-Verordnung

Die Übernahme der Eurodac-Verordnung ist als Weiterentwicklung des Dublin-Besitzstands zwingend und die meisten Bestimmungen sind direkt anwendbar. Der Umfang der erfassten Daten und deren Anwendung soll erweitert werden. Dies wird vom Vorstand der KKJPD grundsätzlich begrüsst. Wir erlauben uns aber darauf hinzuweisen, dass die kantonalen Behörden damit zahlreiche neue Datenerfassungsaufgaben erhalten, was zu Mehrbelastungen führt.

3. Bundesbeschluss zur Übernahme und Umsetzung der Überprüfungsverordnung

Die Umsetzung der neuen Überprüfungsverordnung bedarf einer reibungslosen Zusammenarbeit verschiedener Akteurinnen und Akteure unterschiedlicher Staatsebenen. Die Konsequenzen und Auswirkungen dieser neuen Regelung sind zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend abschätzbar. Gemäss Vorentwurf sollten aber sämtliche Personen, die sich illegal im Hoheitsgebiet der Schweiz aufhalten, von der zuständigen kommunalen oder kantonalen Polizeibehörden überprüft werden. Dies würde erhebliche zusätzliche Ressourcen erfordern und ist ineffizient. Wir erachten es beispielsweise als wenig zielführend, dass an der Grenze aufgegriffene Migrantinnen und Migranten in jedem Fall den kantonalen Behörden zur Überprüfung übergeben werden sollen. Es wäre effizienter, diese Kompetenz dem Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit (BAZG) zu übertragen, um unnötige Leerläufe zu verhindern. Zudem funktioniert beispielsweise das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt nur, wenn das BAZG die Personen an der Grenze weiterhin selbstständig identifiziert und überprüft. Die pauschale Übertragung der daraus resultierenden Vollzugsaufgaben auf die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden erachtet der Vorstand der KKJPD als nicht zielführend. Er lehnt den entsprechenden Art. 9c AIG in der vorliegenden Fassung deshalb ab. Bei der innerstaatlichen Umsetzung muss noch einmal überprüft werden, welche Stellen auf Ebene des Bundes und der Kantone diese Aufgaben sinnvollerweise übernehmen können. Falls die Kantone in diesem Bereich die Aufgaben des Bundes übernehmen, müssten diese zusätzlichen Aufwände durch den Bund entschädigt werden. Das Gleiche gilt für den vorgeschlagenen Art. 21 Abs. 1 und Art. 21a VE-AsylG, welcher die Begleitung von Asylsuchenden durch die Polizei in die

Bundesasylzentren vorsieht. Auch diese Bestimmung erscheint dem Vorstand der KKJPD nicht zielführend; er lehnt diese in der vorliegenden Form ab.

Schliesslich ist für den Vorstand der KKJPD der Einbezug der beteiligten kantonalen Akteurinnen und Akteure bei der Erarbeitung der neuen Prozesse unerlässlich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der erwähnten Punkte und die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Ribaux', with a long horizontal flourish extending to the right.

Alain Ribaux
Co-Präsident